

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Herz-Spiele Claudia Herz Vertriebservice (Stand 08/2007)

1. Allgemeines

1.1. Für alle Bestellungen und Aufträge der Herz Spiele GmbH gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

2. Angebot und Bestellung

2.1 Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Im Einzelfall von uns vorgegebene Muster inklusive eventueller Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Begutachtung der Muster über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.

2.2 Die Annahme unserer Bestellung ist uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung oder gesonderte Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt. Bei Lieferzeiten unter zwei Wochen verzichten wir auf eine Auftragsbestätigung, falls der Lieferant zu unseren Bedingungen liefert.

2.3 Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung sowie gegenüber vorgelegten Mustern und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Abweichungen von der Bestellung zugrunde gelegten Mustern sind nur nach vorheriger Ankündigung durch den Lieferanten und schriftlicher Bestätigung unsererseits zulässig. Dies gilt auch, sofern sich die Abweichung lediglich auf den Herstellungsprozess, auch bei vom Lieferanten zugekaufter Ware, bezieht.

2.4 Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert bzw. weitergegeben werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

3. Liefertermine

3.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich, da diese in unsere Betriebsabläufe eingeplant werden. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

3.2 Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

3.3 Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

4. Lieferung/Verpackung

4.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Lieferadresse. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.

4.2 Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

4.3 Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben. Einwegverpackungen hat der Lieferant stets zurückzunehmen.

4.4 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie bei Bestellung oder nachträglich mit uns vereinbart wurden.

5. Dokumentation

Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Bestellnummer und Materialnummer
- die Bestellung auslösende Abteilung und Datum des Auftrags
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- Restmenge bei Teillieferungen
- sofern vereinbart, Werkszeugnisse und Analysen
- zusätzlich bei der Lieferung entsprechender Güter ein Sicherheitsdatenblatt gemäß der europäischen DIN-Norm EN 71 und den jeweils gültigen Anpassungsrichtlinien.

Der Lieferant ist verpflichtet, bei allen Versandpapieren und Rechnungen unsere Bestell- und Materialnummern anzugeben. Den durch fehlerhafte oder unterlassene Angaben bei uns entstehenden Mehraufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Lieferant zu tragen.

6. Preise

6.1 Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

6.2 Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

7. Rechnung/Zahlung

7.1 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung (Ziff. 5). Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen nicht die uns gewährten Skontofristen. Soweit keine anderslautenden Zahlungsbedingungen ausdrücklich vereinbart sind, bezahlen wir die Rechnungsbeträge innerhalb

- bis zu 14 Tagen abzüglich 2% Skonto und
- bis zu 30 Tagen netto.

7.2 Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

8. Garantie/Gewährleistung

8.1 Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt. Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist auf Mängel überprüfen. Unsere Rüge ist stets rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen dem Lieferanten zugeht. Bei Lieferung von unter die EU-Norm EN 71 ff. fallender Güter übernimmt der Lieferant ferner die Haftung dafür, dass sämtliche relevanten Bestimmungen der EN 71 ff. im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Güter eingehalten werden. Diese Verpflichtung gibt der Lieferant an seine Vor- und/oder Unterlieferanten weiter und stellt uns insoweit von jeglicher Haftung aus der Nichteinhaltung dieser EU-Norm EN 71 ff. frei.

8.2 Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht fristgerecht nach, so sind wir, vorbehaltlich weitergehender Rechte unsererseits, berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

8.3 Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 24 Monaten nach Lieferung, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsdauer vorgesehen ist.

8.4 Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Produzentenhaftung

9.1 Für Fehler, die der Lieferant zu vertreten hat, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, uns solche Aufwendungen zu ersetzen, die uns durch Rückrufaktionen entstehen, soweit der Anspruch nicht durch uns mit verursacht worden ist. Die Regelungen über den Rückgriff des Unternehmers beim Verbrauchsgüterkauf (§§ 478 f. BGB) bleiben unberührt.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende Ersatzansprüche werden davon nicht berührt.

10. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Mustern, Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Die Beweislast für die Unkenntnis trägt der Lieferant.

11. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12. Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

13. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Soweit mit dem Lieferanten eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wird, gehen deren Regelungen im Zweifel vor. Alle dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, ebenso die vom Lieferanten nach unseren Angaben angefertigten Unterlagen, bleiben oder werden mit Bezahlung der jeweiligen Leistung unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten nicht vervielfältigt oder an Dritte zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf erstes Anfordern unsererseits unverzüglich an uns herauszugeben.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.

14.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Einschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).

14.3 Erfüllungsort ist Freinsheim. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

14.4 Gerichtsstand ist Freinsheim.